

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 29/08 B

L 4 P 3494/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 P 3869/04 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Pflegekasse bei der AOK Baden-Württemberg - Hauptverwaltung -,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. September 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. August 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 15.8.2008 - zugestellt am 20.8.2008 - hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg auf Berufung der Beklagten ein für den inzwischen volljährigen Kläger weitgehend positives erstinstanzliches Urteil des Sozialgerichts Freiburg geändert und dessen Klage auf Gewährung von Pflegegeld nach der Pflegestufe I abgelehnt, weil der maßgebliche Zeitaufwand nach §§ 14, 15 Abs 3 Satz 1 Nr 1 SGB XI für die Pflege des Klägers täglich im Wochen-durchschnitt nicht die erforderlichen 90 Minuten erreicht. Gegen die Nichtzulassung der Revision hat der Kläger privatschriftlich durch seine Eltern am 10.9.2008 Beschwerde eingelegt, weil diese am Besten wüssten, welcher Pflegeaufwand für ihn erforderlich sei. Auf einen Hinweis des Berichtstatters, dass eine Nichtzulassungsbeschwerde an das Bundessozialgericht (BSG) wirksam nur durch dort zugelassene Prozessbevollmächtigte (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt werden könne und hierzu die Eltern des Klägers nicht zu zählen seien, ist bis zum 23.9.2008 kein Eingang auf der Geschäftsstelle des BSG zu verzeichnen gewesen.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht durch einen nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 3 Der Senat hat jedoch Veranlassung, darauf hinzuweisen, dass das LSG seiner Entscheidung eine unzutreffende Rechtsmittelbelehrung beigefügt hat, die sich noch an der früheren Regelung des § 166 SGG orientiert, der indes durch Art 12 Nr 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechtsberatungsrechts vom 12.12.2007 (*BGBI I 2840*) mit Wirkung zum 30.6.2008 gestrichen worden ist. Die Einzelheiten zur Prozessvertretung vor dem BSG sind nunmehr in § 73 SGG und dort insbesondere in den Abs 4 und 6 geregelt; in Kraft getreten ist diese Neuregelung zum 1.7.2008 (*Art 12 Nr 3 des vorgenannten Gesetzes*). Die Gesetzesänderung und den damit verbundenen Ausbau des revisionsgerichtlichen Vertretungsrechts hätte das LSG unschwer erkennen und ihm mit einer korrekten Rechtsmittelbelehrung Rechnung tragen können. Da dies nicht geschehen ist, läuft vorliegend nicht die Monatsfrist des § 66 Abs 1 SGG, sondern die Jahresfrist des § 66 Abs 2 SGG wegen fehlerhafter Rechtsmittelbelehrung. Doch auch in dieser erweiterten Rechtsmittelfrist ist grundsätzlich die Prozessvertretungsregelung des § 73 SGG zwingend zu beachten.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

